

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Anugrah Therapiezentrum Nordindien**“ besteht seit November 2010 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Grabs SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein Anugrah Therapiezentrum Nordindien verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, das Anugrah Therapiezentrum in Herbertpur, Nordindien, zu fördern und zu unterstützen. Der Verein setzt sich aus christlicher Motivation heraus dafür ein, dass bedürftige und in Not geratene, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien Hilfe erhalten. Die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen und möglichst mitverantwortlichen Persönlichkeit hat Priorität.

Die Hilfe wird im Rahmen der Möglichkeiten direkt oder indirekt allen Behinderten im Tätigkeitsfeld des Anugrah Therapiezentrums gewährt, ohne Rücksicht auf deren Herkunft oder Religion. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein unterstützt nach Möglichkeit das Anugrah-Therapiezentrum in folgenden Aufgaben:

- In Betrieb nehmen und Erhalten von Räumlichkeiten
- Gewährleisten von Transporten
- Ausbildung von Betreuerpersonal und Fachkräften
- Anschaffung von Hilfsmitteln und Gebrauchsmaterial
- Medizinische und pädagogische Angebote

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin. Der Austritt kann nur auf eine Mitgliederversammlung hin erfolgen.
- 3.2 Die Austrittserklärung ist spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.3 Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ohne Grundangabe durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzierung und Haftung

- 4.1 Der Verein wird finanziert durch:
 - a) Spenden von Mitgliedern und Freunden sowie Institutionen
 - b) Zuwendung von Legaten und Geschenken
 - c) Mitgliederbeiträge
 - d) im Sinne von Ausnahmen durch kurzfristige Darlehen
- 4.2 Der Verein ist kreativ bemüht um Mittelbeschaffung, z.B. durch Bekanntmachen der Anugrah-Arbeit, durch Kollekten, Sponsorenläufe, durch Anfragen bei möglichen Sponsoren etc.

- 4.3 Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt wird.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im 1. Semester stattfindet. Ausserordentliche Aktivmitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Aktivmitglieder einberufen.
- 6.2 Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis Ende Februar schriftlich an den/die Vorstandspräsidenten/in zu richten.
- 6.3 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
 - 6.3.1 Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
 - 6.3.2 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.
 - 6.3.3 Wahl der Revisoren, Amtszeit gemäss Art. 8
 - 6.3.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren.
 - 6.3.5 Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - 6.3.6 Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
 - 6.3.7 Festlegung des Mitgliederbeitrages für die Aktivmitglieder
 - 6.3.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Art. 10
 - 6.3.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 11
 - 6.3.10 Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand der Versammlung überwiesenen Angelegenheiten.
 - 6.3.11 Jedes Aktivmitglied ist stimm-, wahl- und antrags berechtigt. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.
 - 6.3.12 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Der Vorstandsvorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Aktivmitglieder können aber geheime Stimmabgabe verlangen.
 - 6.3.13 Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder entschieden.

Art. 7 Vorstand

7.1 Zuständigkeit und Aufgaben

Der Vorstand besorgt die administrative Leitung des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Geldeingänge möglichst effizient im Sinne des Vereinszweckes (Art. 2) eingesetzt werden. Er berichtet hierüber in der jährlichen Hauptversammlung.

7.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

- Präsident/in
- Finanzverwalter/in
- Aktuarin

7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

7.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen.

7.5 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über ein Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Notwendige übliche Spesen werden vergütet.

Art. 8 Revisoren

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren aus den Vereinsmitgliedern oder ein Treuhandbüro. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung und beantragen Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 9 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

Art. 10 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 11 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

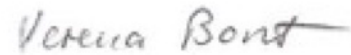
Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. März. 2011 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 27. Nov. 2010.

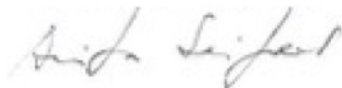
Präsidentin: Susi Gerber, Basel



Aktuarin: Verena Bont, Gams



Beisitzerin: Anita Seifert, Grabs



Kassierin: Anna Hardegger, Gams



Gams, 27. März 2011